

# Vorstände von Aktiengesellschaften - freiwillig versichern?!

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft zählten lange Jahre zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversicherten Personen.

Durch ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes im Dezember 1999 (B2 U38/98 R) wurde die bis dato herrschende Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaften hinfällig. Tenor der Entscheidung ist: **Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind nicht pflichtversichert!**

## Versicherungsschutz auf freiwilliger Basis möglich

Die veränderte Rechtslage bedeutet aber keineswegs den endgültigen Verlust des

Versicherungsschutzes gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, künftig den Versicherungsschutz über den Abschluss einer freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII, §§ 42 ff. der Satzung in vollem Umfang zu erhalten.

## Antrag an die BGFW notwendig

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Das Leistungsspektrum entspricht dem für die Pflichtversicherten.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Geldleistungen und des Beitrages ist aber nicht das Arbeitsentgelt,

sondern die gewählte Versicherungssumme. Zur Zeit beträgt die Höchstversicherungssumme der BGFW 84.000 Euro. Für das Jahr 2001 lag der Beitrag für freiwillig versicherte Vorstandsmitglieder, die die Höchstversicherungssumme gewählt hatten, durchweg bei rund 180 Euro. Bei unfallfreiem Verlauf der Versicherung wird ein Nachlass von 25 Prozent auf den Jahresbeitrag gewährt.



Antragsformulare, weitere Unterlagen und Informationen erhalten Sie bei der Mitgliederbetreuung der BGFW:

E-Mail: [mitgliederbetreuung@bgfw.de](mailto:mitgliederbetreuung@bgfw.de)